

# Gebührenordnung

## **der Gebäudereiniger-Innung Koblenz für die Gesellenprüfung Teil 1 und Teil 2**

Aufgrund § 73 Abs. 2 der Handwerksordnung in Verbindung mit § 33 Abs. 2 Handwerksordnung und § 44 Innungssatzung beschließt die Mitgliederversammlung der Gebäudereiniger-Innung Koblenz (nachstehend Innung genannt), folgende Gebührenordnung:

### **§ 1 - Gebührenordnung**

Die Innung wurde nach § 33 Abs. 2 der Handwerksordnung von der Handwerkskammer Koblenz ermächtigt, einen Gesellenprüfungsausschuss zu errichten. Für die Abnahme der Gesellenprüfungen Teil 1 und Teil 2 erhebt die Innung Gebühr nach dieser Gebührenordnung.

### **§ 2 - Schuldner der Gebühr**

Die Gebühren der Gesellenprüfungen Teil 1 und Teil 2 trägt der Auszubildende für die Prüfung der Lehrlinge (Auszubildende). Für die Prüfung anderer Prüfungsteilnehmer ist der Prüfungsteilnehmer selbst Gebührenschnldner.

### **§ 3 - Fälligkeit und Entrichtung der Gebühr**

(1) Die Gebühr ist unverzüglich nach der Zulassung bzw. Einladung zur Gesellenprüfung zu entrichten.

(2) Wird der Prüfungsteilnehmer nicht zugelassen oder tritt er vor Beginn der Gesellenprüfung zurück, so wird dem jeweiligen Gebührenschnldner die Prüfungsgebühr unter Abzug der entstandenen Kosten erstattet. Ist die Gesellenprüfung nicht bestanden, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der Prüfungsgebühr.

(3) Die Gebühr kann durch Postnachnahme auf Kosten des Gebührenpflichtigen erhoben werden.

(4) Die Innung kann die Prüfungsgebühr auf Antrag ganz oder teilweise erlassen.

### **§ 4 - Beitreibung**

Die Gebühren werden bei nicht fristgemäßer Entrichtung oder Nichteinlösung von den Gemeinden aufgrund § 73 Abs. 4 Handwerksordnung (HwO) nach der für die Gemeindeabgaben geltenden landesrechtlichen Vorschriften beigetrieben. Der Beitreibung muss eine Mahnung vorausgehen. In der Mahnung ist auf die Beitreibung hinzuweisen. Eine nicht eingelöste Postnachnahme kommt der Mahnung gleich.

## **§ 5 - Verjährung**

Für die Verjährung gelten die jeweils gesetzlichen Vorschriften. Die Verjährungsfrist beträgt fünf Jahre.

## **§ 6 - Gebührenverzeichnis**

- |     |   |          |
|-----|---|----------|
| (1) | Gesellenprüfung Teil 1  | 292,00 € |
| (2) | a) Gesellenprüfung Teil 2   | 534,00 € |
|     | b) Teilprüfung:   |          |
|     | - Fertigungsprüfung   | 267,00 € |
|     | - Kenntnisprüfung   | 267,00 € |
| (3) | Wiederholung einer Gesellenprüfung<br>- Gebühren wie unter § 6 Abs. 1 und 2   |          |
| (4) | Die Mitglieder der angeschlossenen Innungen erhalten auf die Gebühren einen Zuschuss durch die Gebäudereiniger-Innung Koblenz.<br>Bei der Gesellenprüfung Teil 1 beträgt der Zuschuss 98,00 € und bei der Gesellenprüfung Teil 2 beträgt der Zuschuss 228,00 €, da diese Beträge über den Innungsbeitrag abgegolten sind. |          |
| (5) | Der Zuschlag für die Prüfung einer ausnahmsweisen Zulassung beträgt bei der Gesellenprüfung (Teil 1 und Teil 2) 100,00 €  |          |
| (6) | Der Zuschlag für die Prüfung und Gewährung eines Nachteilsausgleichs beträgt 80,00 € und wird im Rahmen der Gesellenprüfung Teil 1 und Teil 2 einmal erhoben.   |          |

## **§ 7 Material-/Sachkosten**

Die unter § 6 festgelegten Gebühren beinhalten keine Material-/Sachkosten. Anfallende Material-/Sachkosten werden dem Gebührenschuldner in Rechnung gestellt.

## **§ 8 – Inkrafttreten**

Diese Gebührenordnung wurde durch die Innungsversammlung der Gebäudereiniger-Innung Koblenz am 04.03.2024 beschlossen und tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Gebäudereiniger-Innung Koblenz, 04.03.2024

  
\_\_\_\_\_  
Heinz Limbach  
Obermeister

  
\_\_\_\_\_  
Ulf Hoffmann  
Geschäftsführer